

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Directionsmittglied, welches ohne hinlängliche Entschuldigung bei vier aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht erscheint, wird als auf seine Wahl verzichtend betrachtet. Ueber die Eristigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet der Ausschuß.

§. 52.

Die Wahl des Directors und der 16 Ausschußmitglieder erfolgt schriftlich durch Ausfüllung gedruckter Wahlzettel.

§. 53.

Ueber das Resultat der Wahl ist ein eigenes Protokoll aufzunehmen, in welchem außer den Gewählten auch 16 derjenigen Mitglieder zu verzeichnen sind, welche die nächst meisten Stimmen erhalten haben, und zwar nach der Anzahl Stimmen, die auf dieselben gefallen sind.

§. 54.

Wenn im Laufe des Jahres der Direction eines ihrer Mitglieder entzogen wird, so ist der Abgang durch diese letztern zu ersetzen, und zwar in der Ordnung, in welcher sie im Protokolle verzeichnet sind. In derselben Ordnung werden die Ersatzmänner für die vorübergehend verhinderten Directionsmittglieder zu den einzelnen Sitzungen eingeladen.

§. 55.

Der Direction wird das Recht eingeräumt, für den Verein einen Protector zu wählen.

§. 56.

Die Direction bestimmt Tag und Stunde der Generalversammlung und ladet hiezu die Jahresmitglieder ein. Eine außerordentliche Generalversammlung ist besonders dann zu berufen, wenn die Direction durch einen von mindestens 20 Vereinsmitgliedern unterstützten schriftlichen Antrag hiezu aufgefordert wird, und der in dem Antrage zu bezeichnende Berathungs-Gegenstand zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehört.